

## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lohmar vom 14.06.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW S. 498), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), und des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (GV NW S. 474), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom 12.06.2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## § 1

## Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## § 2

## Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## § 3

## Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## § 4

## Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW.

## § 6 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/r gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner/innen.

## § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der/die Gebührenschildner/in hat Anspruch auf eine Quittung.

## § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NW.

## § 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lohmar vom 25.07.2003 außer Kraft.

## Gebührentarif

| Tarif-Nr. | Gegenstand   | Gebühr<br>in Euro |
|-----------|--|-------------------|
| 1.        | Vervielfältigungen und Auszüge   |                   |
| a)        | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite   | 0,50              |
| b)        | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite   | 0,85              |
| c)        | Farbkopien und -ausdrücke im Format A4   | 1,10              |
|           | im Format A3   | 1,60              |
|           | im Format A2   | 2,60              |
| d)        | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde | 8,00              |
| 2.        | Beglaubigungen und Zeugnisse   |                   |
| a)        | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen   | 2,00              |
| b)        | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite   | 3,75              |
| c)        | Beglaubigungen und Zeugnisablichtungen oder -abschriften durch die das Zeugnis ausstellende Schule für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz   | 0,00              |
| 3.        | a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene Viertelstunde                   | 11,00             |
|           | b) Spendenbescheinigungen für das Finanzamt  | 0,00              |
|           | c) Ersatzausstellung eines abhanden gekommenen Fahrausweises für den Schulbus  | 11,00             |
|           | d) Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete und/oder noch zu leistende Kanalanschlussbeiträge   | 26,00             |
|           | e) Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete und/oder noch zu leistende Erschließungsbeiträge  | 26,00             |
| 4.        | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)            | 50,00             |
| 5.        | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.   | 2,50              |
| 6.        | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken  | 3,50              |
| 7.        | Feststellungen aus Konten und Akten<br>je angefangene Viertelstunde  | 11,00             |
| 8.        | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr   | 3,50              |
| 9.        | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden<br>je angefangene Viertelstunde  | 11,00             |

|     |  |       |
|-----|--|-------|
| 10. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für                                      |       |
|     | a) Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde   | 11,00 |
|     | b) Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde  | 11,00 |
|     | c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Viertelstunde   | 6,50  |
| 11. | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede Seite   | 0,50  |
| 12. | Plots  |       |
|     | a) DIN A 4   | 7,50  |
|     | b) DIN A 3   | 8,50  |
|     | c) DIN A 2   | 10,50 |
|     | d) DIN A 1   | 12,50 |
|     | e) DIN A 0   | 14,50 |
|     | Für transparente Plots und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben  |       |
| 13. | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Viertelstunde  | 11,00 |
|     | Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. |       |
| 14. | Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger Je angefangene 10 Minuten   | 7,50  |